

Nachschlagewerk: ja
Amtliche Sammlung: nein

2219 070

ZPO § 4

Bei einer Klage auf Befreiung von einer Verbindlichkeit
sind Zinsen des Anspruchs, von dem Befreiung begehrt wird,
auch "Nebenforderungen" des Befreiungsanspruchs und blei-
ben daher bei dessen Wertfestsetzung unberücksichtigt
(Abweichung von RG DR 1940, 2009).

BGH, Beschl. v. 6. Oktober 1960 - VII ZR 42/59 - OLG Frankfurt

VII ZR 42/59

B e s c h l u ß

In Sachen

der Firma Hermann von R [REDACTED], Internationale Tiefbohr KG, vertreten durch den persönlich haftenden Gesellschafter Generalkonsul Hermann von R [REDACTED], C [REDACTED], G [REDACTED]-straße [REDACTED],

Klägerin, Berufungsbeklagter und Revisionsklägerin,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

gegen

die IG F [REDACTED] AG i.L., gesetzlich vertreten durch die Liquidatoren Dr. Ferdinand K [REDACTED] und Dr. Otto W [REDACTED], Fr [REDACTED]/M [REDACTED], B [REDACTED] L [REDACTED]straße [REDACTED],

Beklagte, Berufungsklägerin und Revisionsbeklagte,
- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Prof. Dr. [REDACTED] -

hat der VII. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs in der Sitzung vom 6. Oktober 1960 beschlossen:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die Revisionsinstanz auf 110.000 DM festgesetzt.

G r ü n d e :

Es handelt sich um eine Klage auf Befreiung von einer Verbindlichkeit, und zwar in Gestalt einer Feststellungsklage.

Die Hauptforderung des Anspruchs, von dem die Klägerin Befreiung begehrt, beträgt, wie jetzt rechtskräftig feststeht, 133.754,30 DM. Die Zinsen dieser Forderung können nach § 4 ZPO bei der Wertberechnung des Befreiungsanspruchs nicht berücksichtigt werden. Denn Nebenforderungen des Anspruchs, von dem Befreiung begehrt wird, sind auch Nebenforderungen des Befreiungsanspruchs.

43

- 2 -

Der gegenteiligen Auffassung des Reichsgerichts (DR 1940, 2009) vermag der Senat nicht zu folgen.

Der Zusammenhang zwischen dem Befreiungsanspruch und dem Anspruch, von dem Befreiung begehrt wird, ist so eng, daß es nicht gerechtfertigt erscheint, dieselben Zinsen bei dem einen Anspruch als Nebenforderungen anzusehen und bei dem anderen nicht.

In ähnlichen Fällen eines engen Zusammenhangs zweier Verfahren oder zweier Ansprüche hat der Bundesgerichtshof bereits den gleichen Standpunkt eingenommen. So hat er im Rechtsstreit auf Aufhebung eines Schiedsspruchs die im Schiedsverfahren zuerkannten Zinsen als "Nebenforderungen" angesehen (IM Nr. 3 zu § 9 GKG). Ebenso hat er bei der Klage auf Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils die in diesem Urteil zuerkannten Zinsen bei der Wertberechnung unberücksichtigt gelassen (IM Nr. 7 zu § 4 ZPO). Schließlich hat er bei der Klage des Gläubigers gegen den Bürgen die neben der Hauptschuld zu entrichtenden Zinsen ebenso behandelt (IM Nr. 11 zu § 4 ZPO).

Entscheidend ist der Sinn und Zweck des § 4 ZPO, der dahin geht, daß eine praktische, einfache und klare Wertermittlung ohne umständliche und zeitraubende Untersuchungen oder gar Beweiserhebungen ermöglicht wird, wie in IM Nr. 3 zu § 9 GKG näher ausgeführt ist.

Die Wertfestsetzung hat daher hier von der Hauptforderung im Prozeß der Bank gegen die Klägerin auszugehen (133.754,30 DM). Da es sich im vorliegenden Fall um eine

Hinweis: Auch Teile der Urteilsammlung sind als Datenbank nach §§ 87a ff. UrhG geschützt.



[JLaw - Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Feststellungsklage handelt, die der Klägerin noch keine Vollstreckungsmöglichkeit eröffnet, ist hiervon ein Abschlag von 20 % zu machen, wie es der ständigen Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs entspricht.

Glanzmann

Dr. Vogt